

Landkreis Elbe-Elster  
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz  
untere Naturschutzbehörde  
Az.: 63-31506-23-126

Datum: 12.12.2023  
Telefon: 03535 46-9304

Herr Kießling

Amt für Strukturentwicklung und Kultur  
SB TÖB-Verfahren  
Herrn Steffen Voigt  
Ludwig-Jahn-Straße 2  
04916 Herzberg (Elster)  
Az. Hauptakte:  
61 08 02 024/ 256 - 2023

- im Hause-

Grundstück: **Bad Liebenwerda, Zeischa,**  
  
Gemarkung: Zeischa  
Flur:  
Flurstück:  
Antragsteller: HiBu Plan GmbH  
Vorhaben: 20250-23 Zeischa, Vorentwurf Bebauungsplan "Entwicklung Kiessee Zeischa,  
Stand: 04.10.2023, Az: 61 08 02 024/ 256 - 2023

Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorentwurf Bebauungsplan "Entwicklung Kiessee Zeischa, Stand 04.10.2023, wie folgt Stellung.

SB Eingriffsregelung (Herr Kießling):

Schutzgut Boden:

Die in der Tabelle 1 auf Seite 10 des Umweltberichtes aufgestellte Versiegelung ist zu erläutern. Es ist darzustellen, wie die unterschiedlichen Versiegelungsgrade zustande kommen. Zum besseren Verständnis wäre ein Lageplan der einzelnen Bauwerke vom Vorteil. Fraglich ist unter anderem, wie man bei dem vorhandenen Fahrradweg auf eine Versiegelung von 70 % kommt.

Bei der Tabelle 4 „Planbezogene Abschätzung von Beeinträchtigungen und deren Intensität (Übersicht)“ auf Seite 15 und 16 des Umweltberichts werden unter anderem Verkehrsflächen im Umfang von 24.580 m<sup>2</sup> mit einer GRZ von 0,7 belegt. Dies würde bedeuten, dass 70 % der Fläche versiegelt werden dürfen. Es ist unklar, warum man sich hier nicht auf eine GRZ von 1,0 bezieht, welche dann im gesamte BP-Gebiet die maximale Quadratmeterzahl für die Verkehrswege festzurrt. Sollte die GRZ hier jedoch als Teilversiegelung mit 70 % Versiegelungsgrad zu verstehen sein, so ist darzustellen wie diese Verkehrswege aussehen sollen. Laut der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung Brandenburg) Seite 33, erfolgt eine Einteilung in Vollversiegelung und Teilversiegelung (z.B. durch wassergebundene Wegedecken, Rasengittersteinen; mit einem effektiven Versiegelungsgrad von maximal 50%). Es ist darzustellen, wie man bei Straßen innerhalb von Wohngebieten und bei Parkplätzen, von einer Vollversiegelung abweichen kann. Hier müsste eine GRZ von 1,0 in Ansatz gebracht werden. Asphalt, Betonsteinpflaster und selbst Ökopflaster haben einen mehrschichten Unterbau mit verschiedenen Tragfähigkeiten. Es ist auszuschließen, dass diese Verkehrswege mit einem Versiegelungsgrad von 70 % einhergehen. Beim Versiegelungsgrad geht es auch nicht nur um die Versickerung von Wasser wie häufig angenommen, sondern es geht darum wie funktionsfähig der Boden bleibt. Beim Einbau von mehreren Schotter- und Tragschichten kann auch bei Ökopflaster keine ursprüngliche Bodenfunktion mehr erhalten werden.

Innenhalb der Tabelle 4 wird bei Grünflächen keine GRZ in Ansatz gebracht. Dies ist zu erläutern. Der geplante Lärmschutzwall entlang der B 101 ist flächen- und höhenmäßig festzusetzen.

Laut der Tabelle „Faktoren bei der Kompensation von Überschüttungen mit natürlichem Boden und

Abgrabungen“ auf Seite 34 der HVE sind Überschüttungen von Boden entsprechend auszugleichen. Demnach muss für die Herstellung eines Lärmschutzwalls ebenfalls eine Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden und ein Ausgleich erfolgen.

Des Weiteren wird hinterfragt, wie der „Zelt- und Campingplatz Nord mit Parken“ innerhalb der Tabelle 4 nicht mit einer GRZ versehen wird bzw. nach Deutung der Tabelle keine Versiegelung auf dieser Fläche geplant ist. Es ist nicht ersichtlich, wie das Parken mit Autos und Campingwagen keine Versiegelung des Schutzgutes Boden herbeiführen soll. Dies ist zwingend zu erläutern.

Die Darstellung innerhalb der Tabelle 4, dass beim Sondergebiet Photovoltaik zwar eine GRZ von 0,8 angesetzt wird, jedoch nur eine punktuelle Versiegelung stattfindet, ist unzureichend. Innerhalb des Bebauungsplans muss die maximale Versiegelung für das SO Photovoltaik angegeben werden. Aktuell wäre bei einer GRZ von 0,8 eine Versiegelung von 120.711 m<sup>2</sup> möglich. Hier sind zwingend bindende, nachvollziehbare Festsetzungen zu treffen. Ansonsten muss mit einer Versiegelung von 120.711 m<sup>2</sup> nur für das SO Photovoltaik gerechnet werden.

Dementsprechend ist die Tabelle 4 des Umweltberichtes zu bereinigen bzw. hat eine Neubewertung der einzelnen Flächen zu erfolgen.

Zum Ausgleich für das Schutzgut Boden wird in den Ausführungen auf Seite 20 unter dem Punkt 4.3 „Kompensationsmaßnahmen“ unter anderem dargestellt, dass „die ausschließliche Beschränkung auf Maßnahmen zur Entsiegelung als Kompensation für neue Bodenversiegelung im vorliegenden Falle somit nicht als sachgerecht anzusehen ist“. Dies ist möglicherweise richtig, jedoch bieten gerade die Flächen im Bereich des zukünftigen Sondergebiets Photovoltaik großflächige Entsiegelungsmöglichkeiten, die im Hinblick auf die zu erwartende Hohe Neuversiegelung im gesamten BP und der vorgesehenen punktuellen Versiegelung durch Aufständigung der PV-Module zwingend zurückgebaut und renaturiert werden sollten.

Schutzgut Landschaftsbild:

Im Umweltbericht wird auf Seite 13 unter dem Punkt 2.6 das Schutzgut Landschaftsbild als durch den Tagebau bereits massiv verändert beschrieben. Es wird Schluss gefolgert, dass der Eingriff bereits damit vollzogen wurde. Diese Abhandlung zum Landschaftsbild ist unzureichend und falsch. Es erfolgt überhaupt keine Bewertung des aktuellen, sich seit Jahren entwickelnden Landschaftsbildes. Eine Untersuchung der Hauptkriterien Vielfalt, Natürlichkeit und Eigenart des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgt nicht.

Durch die geplante Bebauung im Norden des Zeischaer Sees mit Ferienhäusern, der Ausweisung von 2 Allgemeinen Wohngebieten und Sondergebieten für „Photovoltaik“ und „Marina“ im Süden des Sees, der Schaffung von Campingplatzmöglichkeiten im Nord-Osten des Sees wird sich das vorhandene Landschaftsbild erheblich verändern und negativ beeinträchtigt.

Bei dieser Bewertung ist nicht nur auf die Schönheit der Landschaft abzustellen, sondern ebenso auf ihre Eigenart. Es wird völlig außer Acht gelassen, wie stark die geplante Bebauung mit Wohnhäusern und Ferienhäusern das derzeit vorherrschende und sich mit den Jahren entwickelnde Landschaftsbild verändert und negativ beeinträchtigt. Eine Ermittlung wie stark diese Veränderungen sind und welche visuellen Auswirkungen eine Wohnbebauung, Ferienhäuser und großflächige Photovoltaikanlagen in einer ansonsten mediterran erscheinenden Landschaft hat, wird überhaupt nicht vorgenommen. Bei der Photovoltaikanlage sind neben der Anlage selbst (Reflexionseigenschaften, Farbgebung, Höhe der Aufständigung) ebenso die Standortgegebenheiten zu beschreiben und zu bewerten (Lage in der Horizontlinie, Relief und damit Sichtbarkeit der Anlage). Maßgebend dabei ist, ob die bauliche Anlage als Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat. Darauf wurde bisher überhaupt nicht eingegangen. Ein geeignetes Hilfsmittel zur Einschätzung des Landschaftsbildes wäre die Erstellung einer Fotomontage der Wohn- und Ferienhaus-Anlagen in unmittelbarem Umfeld des Zeischaer Sees sowie der geplanten Nutzung der Nebenflächen (Campingflächen, Photovoltaik, Marina).

Gehölzschutz:

Alle Bäume, die nicht zum Erhalt festgesetzt werden und nicht zum Wald im Sinne des Waldgesetzes zählen, sind unter Angabe der Art und des Stammumfanges (auf einen Meter Höhe gemessen), abzubilden. Für alle Gehölze (Bäume und Sträucher) sind die Ersatzstandorte der Ausgleichspflanzungen zu benennen. Der Ersatz für die Bäume richtet sich nach der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013. Für alle anderen Gehölze berechnet sich der Ersatz nach dem Umfang in Quadratmeter.

SB Landschaftspflege/Schutzgebiete (Frau Kolbe):

Das Vorhaben tangiert bzw. befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Elsteraue und Teichlandschaft um Bad Liebenwerda“, welches mit Beschluss 3-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968 des Rates des Bezirkes Cottbus unter Landschaftsschutz gestellt worden ist. Die Unterschutzstellung ist übergeleitet in geltendes Recht. Diese Tatsache wird lediglich erwähnt im Umweltbericht. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem bestehenden Schutzgebiet erfolgt jedoch bisher nicht.

Anhand der vorliegenden Unterlagen komme ich zu der Einschätzung, dass der B-Plan keine konkreten Einzelvorhaben zum Gegenstand hat. Damit ist eine Zuständigkeit der uNB nach § 1 Absatz 1 Satz 1 NatSchZustV nicht gegeben. Es ist ein **Zustimmungsverfahren** beim MLUL als Verordnungsgeber/Rechtsnachfolger erforderlich.

Die dazu erforderlichen Unterlagen sind entsprechend der Anlage 3B zum Erlass des MLUL über die Zuständigkeit einzureichen:

- B. *Von der Gemeinde vorzulegende Unterlagen für das Zustimmungsverfahren beim MLUL:*
- *Kartografische Darstellung zur eindeutigen Lage des Plangebietes im LSG*
  - *Vollständige Angabe der betroffenen Gemarkungen, Flure und Flurstücke*
  - *Aussagen zur Landschaftsplanung; Bestandsdarstellung der beplanten Flächen im LSG: Angaben zu Landschaftsbild, Vegetationsbestand, gegenwärtigen baulichen oder sonstigen Nutzungen*
  - *bei BP: Darstellung im FNP (ggf. Entscheidung des Verordnungsgebers zur FNP-Darstellung mit Gesch.Z.); ggf. Auflistung bisheriger Planungen*
  - *Benennung aller durch die Planung berührten geschützten Teile von Natur und Landschaft (einschließlich Natura 2000) und geschützte Arten, Lebensstätten und Biotope*
  - *Kurze Beschreibung des Planvorhabens im LSG mit Art und Umfang der beabsichtigten baulichen oder sonstigen Nutzung*
  - *Erläuterungen zur Erforderlichkeit der beabsichtigten Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen (Bestandsanalyse und Bedarfsprognose der geplanten Nutzungen; zumutbare Alternativen – Standort- und Ausführungsvarianten zur Realisierung des Planziels; Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Planung)*
  - *Stellungnahme der uNB im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB*

Der folgende Link führt zu Hinweisen zum Verfahren:

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/FAQ-Zustimmungsverfahren.3858952.pdf>

Für das weitere Planverfahren ergehen folgende Hinweise durch die uNB:

Schutzzweck des LSG ist gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Schutzzweck sind auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Gem. des § 26 BNatSchG Abs. 2 sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der vorgelegte B-Plan-Entwurf beabsichtigt, die neu entstandene Konversionsfläche und den Kiessee in Zeischa zu einem Wohn- und Erholungsstandort mit einem Anteil erneuerbarer Energien weiter zu

entwickeln. Gemäß dem städtebaulichen Konzept, soll sich das Vorhaben harmonisch in das Landschaftsbild einfügen und darüber hinaus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erzeugen. Diesem Konzept wird die vorgelegte Planung nicht gerecht.

Erhebliche Teile des Plangebietes werden mit einer baulichen Nutzung überplant (Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik, Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatz, Allgemeines Wohngebiet, Erholungsgebiet mit der Zweckbestimmung „Marina“, Erholungsgebiet – Ferienhausgebiet, etc...). Teilweise soll sogar bei Bedarf eine umgebungsverträgliche Gewerbenutzung ermöglicht werden (WA 1/2). Es ist davon auszugehen, dass mit den geplanten Nutzungen zahlreiche Umzäunungen einher gehen und damit ein Ausschluss der Allgemeinheit in großen Bereichen des LSG's erfolgt.

Entlang des Nordufers am Zeischaer Kiesesee soll eine Ferienhausanlage mit direktem individuellen Wasserzugang entstehen. Die Grünfläche entlang des nördlichen Ufers wird als eine private Grünfläche der Ferienhäuser festgesetzt und wird von den Inhabern der Ferienhäuser gepflegt und instandgehalten. Gem. § 61 BNatSchG dürfen im Außenbereich an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Diese gesetzliche Regelung dient dem Schutz von Gewässerufers vor Verbauung wie auch dem Schutz der Natur für Erholungszwecke. Gewässer und ihre Uferbereiche erfüllen wichtige Gemeinwohlfunktionen. Die freie Zugänglichkeit von Landschaft und Gewässern zu erhalten bzw. diese wiederherzustellen, ist Zweck der genannten gesetzlichen Regelung.

Maßgeblich für die Beurteilung der Vereinbarkeit des B-Planes mit dem Schutzgebiet ist der spezielle Gebietscharakter des LSG „Elsteraue und Teichlandschaft um Bad Liebenwerda“. Neben von Beeinträchtigungen freizuhaltende Bereiche gehören hier auch Teilbereiche am Kiessee Zeischa, die durch bauliche Anlagen und Erholungsnutzung vorgeprägt sind.

Der beabsichtigte B-Plan orientiert sich aus Sicht der uNB nicht an den örtlichen Gegebenheiten des Schutzgebietes. Kiesgruben bieten als Sekundärbiotop für viele an diese Habitatsbedingungen angepasste, oft gefährdete Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die das berücksichtigen, fehlen völlig in den Festsetzungen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass beantragte Vorhaben das Landschaftsbild beeinträchtigt und in den Naturhaushalt eingreift. Es fällt somit unter den Verbotstatbestand des § 26 BNatSchG und ist aus Sicht der Fachbehörde in der vorgelegten Form nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Es wird die Überarbeitung der Planung mit dem Ziel einer landschaftsgerechten Entwicklung des Gebietes und freien Zugänglichkeit für die Mehrheit der Erholungssuchenden empfohlen.

SB Landschaftsplanung (Frau Marunke):

Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Entwicklung Kiessee Zeischa“ kann aus landschaftsplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden. Im Folgenden werden die Begründung hierzu und Hinweise gegeben:

### **Übergeordnete Planungen**

Der Zeischaer Kiessee hat sich durch die jahrzehntelang anhaltende Abbautätigkeit und die sich daran anschließende natürliche Entwicklung des Naturhaushaltes, in nicht mehr beeinträchtigten Arealen, zu einem wertvollen Refugium für Fauna und Flora entwickelt, sowie eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung durch den Menschen erlangt.

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb „störungsarmer Räume des Landschaftsprogramms Brandenburg (LAPRO) mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund“ und dem Ziel des Erhalts der Unzerschnittenheit. Dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Elbe-Elster, mit der Biotopverbundplanung als Fortschreibung des LRP aus dem Jahr 2010, ist zu entnehmen, dass es sich hierbei um Entwicklungs- und Maßnahmenflächen für den Erhalt und die Pflege von Abtragungsgewässern im Komplex mit Trockenbiotopen handelt. Dieser Zielvorgabe läuft die eingereichte Vorentwurfsplanung zum B-Plan zuwider, da Areale, in welchen sich Trockenrasen und Zwergstrauchheiden bereits entwickeln oder wo deren Entwicklung geeignet ist, großflächig überplant,

umgenutzt und zum Teil überbaut werden sollen. Die Integration der landschaftsplanerischen Zielvorgaben in den Vorentwurf fand nicht statt.

Gemäß S. 6 der Begründung zum Vorentwurf (HiBU Plan GmbH 2023) würde der Freiraumverbund bestehen bleiben und die geplante bauliche Nutzung den Freiraum nicht weiter zerteilen. Gleichzeitig wird jedoch betont, dass die Planung eine Lücke schließen und das Siedlungsgebiet mit der Bungalow-Siedlung verbinden würde. Dementsprechend erfährt der Naturraum eine Zerteilung sowie erhebliche Minderung des durch das LAPRO ausgewiesenen störungsarmen Raumes. Dem Grundsatz G 5.10 des LEP HR wird somit widersprochen, da die Konversionsflächen keiner Freiraumnutzung zugeführt werden, sondern der Freiraum durch eine intensive anthropogene Nachnutzung minimiert wird.

### **Ferienhausgebiet**

Die Reduzierung des Freiraumes wird verstärkt durch die Planung eines Ferienhausgebietes mit direktem individuellem Wasserzugang und privaten Grünflächen. Hierdurch entsteht eine Sperre in der Landschaft, die dem Besucher das Betreten weiträumiger Uferbereiche und das Umwandern des Sees verwehrt und eine ausschließlich privilegierte Nutzung erlaubt. Auch entstehen somit Hindernisse auf mobile Arten, wie wandernde Säugetiere, welche durch die Ferienhäuser, entsprechende Absperrungen und die sich nördlich angrenzenden Hänge in ihrem Migrationsverhalten stark eingeschränkt werden.

Hinweis:

Der See sollte für Jedermann frei zugänglich sein und Sperrungen für wandernde Individuen sowie für Badebesucher vermieden werden.

### **Private Grünflächen**

Private Grünflächen sollen durch die Inhaber der Ferienhäuser gepflegt und instandgehalten werden. Hierdurch wird die Verantwortung für den Erhalt einer typischen Sukzessionsfolge nach erfolgtem Kiesabbau abgegeben. Die Nährstoffarmut der vorherrschenden kiesigen Sande führt das Anlegen üppiger Grünflächen ad absurdum. Der derzeitige Naturhaushalt zeigt eine Artenzusammensetzung, welche an die standörtlichen Gegebenheiten angepasst ist. Dies erfolgt durch lückige Bestände von Kiefer und Birke, Zwergstrauchheiden, Trockenrasen sowie Schilfbestände als Uferbegleitvegetation etc. In Verbindung mit den zahlreichen Rohbodenstandorten und der langsam voranschreitenden Sukzession, bietet das Vorhabengebiet geeignete Habitatbedingungen für Offen- und Halboffenlandarten. Ein erhöhter Nährstoffeintrag in den Privatgärten kann nicht ausgeschlossen werden, wenn dort der Wunsch nach einer geschlossenen Grünfläche besteht. Diese stellt sich dann jedoch weder standortgerecht noch klimaangepasst dar, da höhere Wassermengen für die Bewässerung nötig wären. Auch die mögliche Anlage von Steingärten würde eine Reduzierung des verfügbaren Lebensraumes und damit der Artenvielfalt bedeuten.

Hinweis:

Die Ausweisung privater Grünflächen sind zu vermeiden und diese stattdessen als naturbelassene Flächen anzugeben, mit der Möglichkeit, Pflegemaßnahmen für den Erhalt von Trockenrasenbiotopen und zur Sukzessionseingrenzung durchführen zu können. Freiräume sind gemäß dem LEP HR zu erhalten, sowie Düngung, Material- und Bodenauftrag auszuschließen. Die touristische Nachnutzung des Kiessees sollte sich in jedem Fall harmonisch in die naturräumliche Ausstattung des Gebietes fügen, aufgrund seiner Schutzgebietsausweisung, Einbindung in den Biotopverbund und Rolle als Rückzugsraum wertvoller Tier- und Pflanzenarten.

### **Liegewiese**

Die Liegewiese soll durch eine Ansaat mit heimischen hitze- und trockenstress resistenten Arten angelegt werden. Dieser Planung wird entschieden widersprochen. Die Ansaat des kiesigen Substrates würde zu einer Veränderung der Gebietscharakteristik führen und einen hohen Energie- und Arbeitsaufwand mit sich bringen, aufgrund der notwendigen Bewässerung und Pflege sowie Nachsaat bei Beschädigungen. Die natürlich durch Sukzession aufgekommene Vegetation ist standortangepasst sowie trocken- und hitzeresistent. Mit einer zusätzlichen Ansaat kann nicht vollständig ausgeschlossen

werden, dass nicht standorttypische Arten eingeschleppt werden oder das gewünschte Ergebnis einer begrüntem Liegewiese durch die Nährstoffarmut des Bodens vereitelt wird.

Zudem ist davon auszugehen, dass Badebesucher den Kiessee Zeischa vor allem deshalb aufsuchen, aufgrund des vorherrschenden „Sandstrand-Charakters“ und der lückigen Schattenspendenden Vegetation.

Hinweis:

Es wird empfohlen einen naturbelassenen Badestrand auszuweisen, der sich harmonisch in den bestehenden Gebietscharakter einfügt und diesen nicht überprägt. Die voranschreitende Sukzession und Ausweitung von Schilfgürteln kann dann durch Pflegemaßnahmen in Intervallen begrenzt werden. Dies würde den Erhalt des Landschaftsbildes in eine angepasste touristische Nutzung inkludieren.

### **Bergbauliche Nutzung und Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild des Kiessee Zeischa wird durch Uferbereiche, die der Sukzession überlassen sind, und dem Restsee mit kleineren Inseln und Sandbänken geprägt. Das Landschaftsbild definiert sich hier somit nicht über die jahrzehntelang zurückliegende forstliche Nutzung des Gebietes, sondern über die Eigenart und Schönheit des im Zuge des Kiesabbaus entstanden Naturraums.

Das Plangebiet wird seit vielen Jahren ausschließlich im nordwestlichen Teil des Sees intensiv als Bergbaugelände genutzt. Die südwestlichen und südlichen Bereiche erfahren Beeinträchtigungen lediglich durch den LKW-Verkehr, welche den gewonnenen Rohstoff abtransportieren.

Dementsprechend unterliegt der Großteil des Kiessees, zum Teil jahrzehntelang, keinem aktiven Abbau mehr, wodurch sich die heute typische Gebietscharakteristik ausbilden konnte, welche schlussendlich auch zur Schutzgebietsausweisung geführt hat. Durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet stellt es eine Bestandsfläche des Biotopverbundes dar. Eine schnelle und drastische Veränderung des Untersuchungsraumes durch die Bergbauaktivität (HiBU Plan GmbH 2023, Umweltbericht, S. 11) kann somit für den überwiegenden Teil des Sees ausgeschlossen werden.

Nach Durchführung der noch notwendigen geotechnischen Maßnahmen zur Uferstabilisierung, kann die Sukzession wieder voranschreiten. Ein Erhalt der aufgeführten Lebensräume und Eigenschaften ist somit dennoch möglich, da zum einen Rohbodenstandorte, welche sich durch Sukzession entwickeln, charakteristische Gebietseigenschaften darstellen und zum anderen, eine vollständige Überprägung aller relevanten Uferbereiche ggf. geotechnisch nicht notwendig ist. Die von Seiten des LBGR noch notwendigen Nachbearbeitungen sind entsprechend darzustellen, um eine realistische Einschätzung der Gebietsbeanspruchung zu ermöglichen.

Eine „komplette Neugestaltung der Ufer durch die aktuelle Tagebauaktivität“ (HiBU Plan GmbH 2023, Umweltbericht, S. 7) findet daher in den von der vorliegenden Planung betroffenen Arealen derzeit nicht statt. Inwiefern die Ufer touristisch und naturschutzfachlich entwickelt werden sollen, um dem Ziel des „Erhalts und Pflege von Abgrabungsgewässern im Komplex mit Trockenbiotopen“ gerecht zu werden, wird nicht ersichtlich, da die Ufer durch eine Marina, Bebauungen und durch Ansaat initiierte Grünflächen diesem Ziel in Gänze widersprechen und die für diesen Biotoptyp typische Sukzession negiert wird. Das sich „durch Sukzession naturferne“ Bestände ausbilden, stellt die Erläuterungen des Umweltberichts stark in Frage, da die aus Sukzession gebildeten Baum- und Strauchbestände am besten an die standörtlichen Gegebenheiten angepasst sind. Dabei stellt die Kiefer eine Leitbaumart auf dem nährstoffarmen Boden dar. Das sich hierbei dichte Kiefernwälder ausbilden darf angezweifelt werden, da das Areal und speziell die Uferbereiche des Kiessees zeigen, dass die Sukzession langsam voranschreitet mit lückigen Laubbaumbeständen, Trockenrasen und langandauernden Rohbodenflächen. Der Aussage von „weitestgehend naturfern[en]“ (HiBU Plan GmbH 2023, Umweltbericht, S. 9) Ufern kann hier nicht gefolgt werden.

Hinweis:

Eine harmonische Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild ist nicht ersichtlich, da bestehende und natürlich sich entwickelte Strukturen überprägt werden. Eine Integration des standortangepassten Naturhaushaltes in die touristische Planung fand nicht statt. Vielmehr wurden die Schutzgüter überplant und der anthropogenen Nutzung den Vorrang gegeben. Dies ist entsprechend anzupassen.

Erfordernis:

Die Regelungen aus dem ABP sind darzustellen.

Des Weiteren ist darzulegen, inwieweit die Auflagen umgesetzt und eingehalten werden, welche an die Widernutzbarmachung nach Beendigung des Kiessandtagebaues und an die LSG-Befreiung gebunden sind. Dabei ist abzu prüfen, ob die B-Planung den entsprechenden Nebenbestimmungen entspricht.

### **Klimatische Veränderungen**

Gemäß S. 10 des Umweltberichts (HiBU Plan GmbH 2023) gibt es aktuell kein Potenzial für starke Wärmeinseln. Inwiefern sich dieser Zustand verändern kann wurde nicht betrachtet. Durch die Anlage einer großflächigen PV-Freiflächenanlage sowie Versiegelungen durch Bebauungen und Infrastruktur kann nicht ausgeschlossen werden, dass der kühlende Effekt durch den See minimiert wird. Aufgrund der geplanten Rodungsmaßnahmen, zugunsten der touristischen Nutzung, ist ein verminderter Kühlungseffekt durch Schattenminderung anzunehmen.

### **Allgemeine Hinweise:**

Das vorliegende Entwicklungskonzept ist so anzupassen, dass mit einer geeigneten Ausgestaltung der touristischen Nutzungsflächen dem o.g. Entwicklungsziel auch tatsächlich entsprochen wird und Trockenrasenbiotope erhalten, geschützt und nicht überprägt, sondern lediglich von zu stark aufkommenden Sukzessionsstadien freigehalten werden.

Das Ausschließen eines „wilden Tourismus“ ist durch geeignete Maßnahmen und Flächenausweisungen darzustellen. Mit der Abschirmung weiter Uferbereiche für die privilegierte Privatnutzung, sowie einer Marina etc. bleiben den üblichen, momentan „wildem“ Badegästen weniger frei zugängliche Badebereiche, was die „anhängigen Probleme“ (HiBU Plan GmbH 2023, Umweltbericht, S. 7) keinesfalls behebt, sondern vielmehr den Nutzungsdruck auf die noch unbebauten Bereiche oder das aktive Bergbaugebiet verstärkt.

Wie unter Kapitel 2.7 (HiBU Plan GmbH 2023, Umweltbericht) erläutert, hat das Plangebiet einen hohen Wert für die Lebensumstände der Menschen. Inwieweit dieser hohe Wert jedoch erhalten bleibt und gefördert wird, ist nicht ersichtlich. Durch die geplante Überprägung weiträumiger Strukturen ist eine Verminderung dieses Wertes eher anzunehmen.

SB Biotop- und Artenschutz/Natura 2000 (Herr Schunack):

#### **1. Allgemeiner Hinweis**

Die eingestellten Unterlagen erlauben nur eine grobe Einschätzung zu den biotop- und artenschutzrechtlichen Belangen und können nicht für eine fundierte Einschätzung des vorhandenen Biotop-/Arteninventars auf der Planfläche genutzt werden. Diese Stellungnahme dient dazu Hinweise und Anregungen für die weiteren Planungsschritte zu geben und ggf. Unstimmigkeiten aufzuzeigen. **Eine ausführliche Bewertung des Arten- und Biotopschutzes kann erst nach Vorlage des endgültigen Umweltberichts sowie des endgültigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgen.**

#### **2. Sondergebiet Photovoltaikanlage**

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Ausführungen zur der geplanten PV-Anlage geben nur einen ungefähren Überblick über die Planungs-, Bau- und Betriebsphase. Die bauliche Gestaltung der Solaranlage wird nur kurz angeschnitten. Nachfolgend werden nur Hinweise gegeben, die bei der Entwicklung der PV-Fläche berücksichtigt werden sollten. **Eine ausführliche Bewertung der Solarfläche auf dem B-Plangebiet kann erst nach Vorlage von detaillierten Planungsunterlagen erfolgen.**

Als Planungshilfe für die PV-Fläche wird die gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom August 2023 empfohlen. Die Arbeitshilfe kann online bezogen werden unter:

<https://mil.brandenburg.de/mil/de/themen/planen-bauen/arbeitshilfen-formulare-und-gutachten/#>

Damit sich wie in der Begründung beschrieben auf der PV-Fläche eine Vegetation entwickeln kann, ist die Konzipierung eines Pflegekonzepts unbedingt erforderlich. Das Konzept ist den zukünftigen Antragsunterlagen beizufügen und sollte einen Überblick über das geplante Pflegeziel sowie die dazugehörigen Pflegemaßnahmen (Mahdtermine,-frequenz, Beweidung) geben. Weiterhin sollte auch der Rückbau, ein mögliches Repoweringkonzept sowie Renaturierungsmaßnahmen der Solarfläche nach Auslauf der Nutzung kurz dargelegt werden.

Damit sich naturfachliche Zielmaßnahmen auf der PV-Fläche nachhaltig entwickeln können, ist ein Monitoring unbedingt notwendig. Anhand eines fachlich durchgeführten Monitorings kann der Zustand der Natur und Biodiversität auf der Solarfläche kontrolliert und ggf. angepasst werden. Um möglichst frühzeitig das Monitoringkonzept abstimmen zu können, sollte dieses bereits in den zukünftigen Antragsunterlagen zum B-Plan beigefügt sein.

## **2. Biotopschutz**

Den Antragsunterlagen geben hinsichtlich der Biotopthematik nur einen groben Überblick über das womöglich vorhandene Biotopinventar auf der Planfläche. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der nächsten Planungsschritte der Ausgangszustand der B-Planfläche fachlich erfasst und in einem Bericht dokumentiert wird. Dabei sind insbesondere die Planziele des B-Plans mit den kartierten Biotoptypen gegenüberzustellen, um so mögliche Konfliktpunkte aufzuzeigen. **Eine umfängliche Aussage zum Biotopschutz kann erst nach Vorlage der biotopschutzfachlichen Erhebungen sowie den damit zusammenhängen Kartierbögen getroffen werden.**

Das Kiesabbaugebiet Zeischa hat/hatte einen großen Einfluss auf die lokal vorhandene Flora und Fauna. Jedoch erfolgte nach der Beendigung der Abbauarbeiten die Entwicklung einer neuen Nachfolgelandschaft zusammen mit dem Zeischaer Kiessee. Durch die massiven Einschnitte in Natur und Landschaft hat sich um den Kiessee ein neues Ökosystem entwickelt, das sich individuell auf standortspezifischen Gegebenheiten angepasst hat. Durch die eingestellte Abbauaktivität sowie dem Zulassen einer natürlichen Sukzession, hat sich in den letzten Jahrzehnten am Standort ein einzigartiges Gebilde aus Biotopen und ortsgebundenen Tierarten entwickelt. **Die in den Antragsunterlagen aufgeführte Bewertung der Fläche als biotop-geringwertig kann nicht gefolgt werden.**

Durch eine überschlägige Abfrage des Vorhabenstandorts über das interne GIS-System des Landkreises konnte festgestellt werden, dass um den Zeischaer Kiessee vor allem die geschützten Biotoptypen (Biotop-Code 03110) vegetationsfreie- und arme Sandflächen sowie (Biotop-Code 082819) Kiefern Vorwald trockener Standorte vorkommen. Die vegetationsfreien und -armen Sandflächen werden nach aktuellem Planungsstand von den Grünflächen „Liegewiese“, „private Grünflächen“ und „Campingplatz“ sowie dem Sondergebiet „Marina“ und allgemeine Wohngebiete überplant. Der Kiefern Vorwald trockener Standorte wird nach aktuellem Planungsstand durch das Sondergebiet „Photovoltaik“ sowie durch die Verkehrsfläche „Parkplatz“ überplant.

Nach derzeitigem Planungsstand werden die o.g. Biotopflächen durch die Plangebiete zerstört bzw. erheblich beeinträchtigt. Die erheblichen Beeinträchtigungen resultieren neben der Überbauung auch aus den geplanten grünordnerischen Maßnahmen, wie z.B. der Herstellung von Gehölzflächen und Feuchtbiotopen.

Damit sich eine gem. der Antragsunterlagen geplante Pflanzengesellschaft an einem Trockenstandort wie dem Kiessee Zeischa entwickelt, ist i.d.R. eine hohe Einbringung von Nährstoffen erforderlich. Durch die Anreicherung des Bodens mit Nährstoffen werden Trockenbiotope sowie vegetationsarme Sandoffenflächen erheblich beeinträchtigt, da kennzeichnende Pflanzenarten durch neue Pflanzengesellschaften verdrängt werden.

Zusätzlich muss davon ausgegangen werden, dass mit der Ausweisung der Grünfläche „Campingplatz“ sowie den damit zusammenhängenden planungsrechtlichen Festsetzungen, der bestehende Biototyp

durch Verdichtung, Überbauung und sonstigen anthropogenen Einflüssen zerstört wird. Eine dauerhafte Pflege der Biotopfläche durch private Bewirtschaftung ist nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde nicht tragbar.

**Im Hinblick auf den derzeitigen Vorentwurf zur B-Planung muss davon ausgegangen werden, dass zwei geschützte Biotoptypen überplant werden und somit erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Demnach würden mit Umsetzung der Planung Verbotstatbestände gem. §32**

**Brandenburgisches Naturschutzgesetz eintreten.** Es wird dringend angeraten die Planung hinsichtlich der vorkommenden geschützten Biotoptypen zu überarbeiten.

### **3. Artenschutz**

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Aussagen zum Artenschutz in der Planfläche geben nur einen groben Überblick über das eventuell vorhandene Arteninventar auf der Planfläche. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der nächsten Planungsschritte das Arteninventar der B-Planfläche fachlich erfasst und einem Bericht dokumentiert wird. Im Rahmen des Fachberichts sind auch Schutz- sowie Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes zu entwickeln.

**Eine fundierte Aussage zum Artenschutz kann erst nach Vorlage der artenschutzfachlichen Erhebungen sowie den damit zusammenhängen Erfassungsbögen getroffen werden.**

#### **3.1 Fledermäuse**

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stand 2023) getroffene Aussage, dass im Vorhabengebiet aufgrund des Alters der Baumbestände keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden sind, kann nicht gefolgt werden. Die Waldbestände um den Zeischaer Kiese See existieren in den Randbereichen bereits seit über 40 Jahre, so das sich über die Zeit Gehölze mit größeren Stammumfängen entwickelt haben.

Weiterhin wird im Umweltbericht (Stand 2023) entgegen den Aussagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stand 2023) dargelegt, dass für Fledermäuse Quartiermöglichkeiten in Höhlenbäumen der Gehölze nicht auszuschließen sind. Dies stellt einen Widerspruch zwischen dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Umweltbericht dar.

Durch weitere faunistische Untersuchungen muss plausibel dargelegt werden, dass im Plangebiet keine Fledermausquartiere existieren oder potentielle Quartiermöglichkeiten bestehen. Die Aussagen sind in einem faunistischen Fachbericht durch Erhebungen nachvollziehbar zu untermauern. Die Erfassungstermine sowie Erfassungsbereiche sind den Antragsunterlagen dann beizufügen. Neben Höhlungen sollten auch andere Strukturen wie bspw. Bauwerks- und Totholzstrukturen untersucht werden, die Rahmen des Planvorhabens beseitigt werden sollen.

**Die derzeit getroffenen Aussagen zur Artengruppe der Fledermäuse kann aufgrund fehlender Belege nicht bewertet werden. Eine umfangliche Aussage zu der Existenz von Fledermäusen auf der Planfläche kann erst nach Vorlage der endgültigen artenschutzfachlichen Erhebungen getroffen werden.**

#### **3.2 Zauneidechsen**

Die in den Antragsunterlagen dargelegte Erfassungserläuterung für Zauneidechsen gibt nicht wieder, über welchen Zeitraum die Voruntersuchung stattgefunden hat und zu welcher Tageszeit. Begehungen sollten vorzugsweise im Zeitraum zwischen Mitte April bis Mitte September ab 8:00 bzw. 9:00 durchgeführt werden. Bei geeigneter warmer Witterung sind auch noch Kartierungen bis Mitte Oktober möglich. Der Schwerpunkt zur Erfassung der Jungtiere erstreckt sich auf die Monate August und September.

Entsprechend des Vorentwurfs für den Bebauungsplan sind insbesondere jene Flächen zu begutachten, welche durch die Sondergebiete „Marina“, „Ferienhausgebiet“, „Photovoltaikanlage“ sowie durch die Grünflächen „Campingplatz“ und „Liegewiese“ sowie durch Parkplatzflächen

überplant werden.

Im Rahmen der zukünftigen Unterlagen müssen neben den Angaben zu methodischen Standards (Witterung, Tageszeit, Temperatur etc.) auch die Erfassungsbereiche ersichtlich sein.

**Eine umfängliche Einschätzung zum Vorkommen von Zauneidechsen und anderen Reptilien auf der Planfläche kann erst nach Vorlage der artenschutzfachlichen Erhebungen getroffen werden. Um die Übermittlung der Erfassungsbögen zur Zauneidechsenkartierung wird gebeten.**

### **3.3 Avifauna**

Hinsichtlich der Bewertung von Avifauna-Lebensstätten wird auf die Angaben zum Schutz der Fortpflanzung- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Land Brandenburg vom 15. September 2018 verwiesen (siehe Niststättenerlass Brandenburg). Die dem „Niststättenerlass“ beigefügte Tabelle stellt eine Konkretisierung des §44 Abs.1 Nr.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Sie gibt wieder, wann der Schutz der jeweiligen Lebensstätte nach §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG als erloschen zu betrachten ist.

Weiterhin wird je nach Vogelart unterschieden, inwiefern das Nest, der Nistplatz, der Balzplatz oder das Brutrevier als Fortpflanzungsstätte gem. §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG geschützt ist. Die dem „Niststättenerlass“ beigefügte Tabelle hinsichtlich des Schutzes der Fortpflanzungs-/Ruhestätte von Brutvögeln ist bei der Abarbeitung des Themengebiets Avifauna hinzu zu ziehen.

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stand 2023) getroffene Aussage, dass Höhlenbrüter aufgrund des Alters der Baumbestände ausgeschlossen werden können, kann nicht gefolgt werden. Die Waldbestände um den Zeischaer Kiessee existieren in den Randbereichen bereits seit über 40 Jahren, so dass sich über die Zeit Gehölze mit großen Stammumfängen entwickelt haben.

Neben Gehölzstrukturen sind auch Bau- sowie Hangstrukturen zu untersuchen, welche im Rahmen des Planvorhaben beseitigt werden müssen.

**Eine umfängliche Aussage zum Bestand der Avifauna auf der Planfläche kann erst nach Vorlage der artenschutzfachlichen Erhebungen getroffen werden. In den Erhebungen ist gem. den methodischen Standards anzugeben unter welchen Witterungsbedingungen die Untersuchung stattgefunden hat und welche Bereiche über welchen Zeitraum durch einen Erfassungstermin abgedeckt wurden. Um die Übermittlung der Erfassungsbögen wird gebeten.**

### **3.4 Sonstige Hinweise bzgl. Artenschutz**

In der aktuellen Fassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stand 2023) finden sich keine Betrachtungen bzgl. Wanderbewegungen von Tieren durch das Plangebiet im Zusammenhang mit womöglich entstehenden Barrierefunktionen durch die geplanten Umzäunungen. **Diese Betrachtung ist in den nachfolgenden Planungsunterlagen nachzuholen und fachlich zu bewerten.**

Angesichts des Waldbestands fehlen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Aussagen zum Vorkommen von Waldameisen. Dies ist in den zukünftigen Unterlagen nachzureichen.

## **4. Pflanzen**

Die im Umweltbericht (Stand 2023) getroffene Aussage, dass aufgrund der vorhandenen anthropogenen überprägten Biotopstruktur des Tagebaus nicht mit geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten zu rechnen ist, kann nicht gefolgt werden. Die durch die Nachfolgelandschaft des Tagebaus entstandenen kiesig-sandigen Flachlandböden bieten gute Voraussetzungen für Trockenrasenbiotope und den darauf vorkommenden typischen Pflanzenarten.

**In den nachfolgenden Planungsschritten ist das Pflanzeninventar im Plangebiet fachlich zu erfassen und im Rahmen der B-Planung zu bewerten. Die im Umweltbericht aufgeführten Aussagen zum**

**Pflanzenbestand können nicht für eine fundierte Bewertung seitens der unteren Naturschutzbehörde genutzt werden.**

## **5. Fazit**

Gemäß der o.g. Aussagen stehen dem Planvorhaben wesentliche Konfliktpunkte hinsichtlich der Überplanung von geschützten Biotopen durch Grünflächen, Verkehrswege sowie Sondergebiete gegenüber. Entgegen den Aussagen der Antragsunterlagen ist aktuell davon auszugehen, dass durch den zulässigen Bau zahlreiche Flächen mit hohem Biotopwert der Bergbaufolgelandschaft verloren gehen. Weiterhin sind Aussagen in den Planungsunterlagen zum Artenvorkommen auf der B-Planfläche nicht belastbar und bedürfen für eine fundierte Begutachtung weitere Erhebungen. Auch sind bei den zukünftigen Planungsunterlagen Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Zuwegungen zur Baustelle mit zu betrachten.

**Auf Grundlage der aktuellen Planunterlagen ist davon auszugehen, dass das Planvorhaben „Entwicklung Kiessee Zeischa“ zum Eintreten von biotop- und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führt. Lösungsansätze zur Vermeidung dieser Konfliktpunkte werden in den Antragsunterlagen nicht genannt.**

Eine abschließende Aussage zu biotopschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen kann erst nach Einreichung des endgültigen Umweltberichts sowie Artenschutzfachbeitrags erfolgen.

Bei Rückfragen steht der Sachbereich Biotop-/Artenschutz/Natura2000 gern zur Verfügung (Tel.: 03535/46-9343; Mail: [thomas.schunack@lkee.de](mailto:thomas.schunack@lkee.de)).

Kevin Kießling  
Sachbearbeiter Eingriffsregelung